



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner

Herr Bülow

E-Mail

arge@shgt.de

Aktenzeichen

10.40.20.01 Bü/BI

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2608

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Datum: 13.06.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, Drucksache 19/1286

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene, Drucksache 19/1327,

Ihr Schreiben vom 26. April 2019

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Landesverbände bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen.

Die von den Wählerinnen und Wählern demokratisch gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Aufgabe, nach ihrer durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln und alle für die Gemeinden wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu treffen (§ 32 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Die tatsächliche Zusammensetzung der Gemeindevertretungen auch hinsichtlich der Repräsentanz bestimmter Interessengruppen ist je nach Kommunalwahlergebnis sehr unterschiedlich. Auch die Notwendigkeit, die Gemeindevertretung oder die Kommunalverwaltung hinsichtlich der Belange bestimmter Interessengruppen zu beraten, sind je nach örtlicher Lage sehr unterschiedlich. Daher haben die schleswig-holsteinischen Kommunen eine Vielfalt von Formen entwickelt, bestimmte Interessengruppen in besonderer Weise zu beteiligen oder deren Expertise in die Entscheidungen einzubeziehen. Zu nennen sind z. B. Beiräte, Beauftragte, „Parlamente“ (z. B. Seniorenparlament, Kinder-, und Jugendparlament), die vielfältigen Beteiligungsformen nach § 47 f Gemeindeordnung, regelmäßige Einwohnerversammlungen etc.. Viele dieser Einrichtungen und Beteiligungsformen arbeiten erfolgreich, abhängig von der wechselnden Bereitschaft der Menschen zum persönlichen Engagement gibt es aber auch immer wieder mal Phasen schwächerer oder wegfallender Aktivität.

Aus all diesen Gründen wird eine landesweit einheitliche Regelung der tatsächlichen Lage in den Kommunen nicht gerecht. Vielmehr sind die demokratisch gewählten Gemeindevertretungen selbst in der Lage, über die richtige Form der Entscheidungsfindung

und Beteiligung in der Kommune zu entscheiden. Dabei bietet die Gemeindeordnung schon jetzt alle Möglichkeiten, auch Beiräte oder Beauftragte zu bestellen. Auf unsere Initiative hin wurde hinsichtlich der Beauftragten dafür § 9 Abs. 1 Nr. 15 der Entschädigungsverordnung erweitert.

Aus diesen Gründen halten wir sowohl eine verpflichtende Regelung als auch eine „Kann“-Regelung in den Kommunalverfassungsgesetzen hinsichtlich der Bestellung von Beauftragten für Menschen mit Behinderung für nicht notwendig und für nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bülow', with a small heart symbol above the 'ü'.

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied